

des Berichts geltend, indem sie behauptet, „daß auch die Bewohner des rechten Elbusers gerechten Anspruch haben auf diejenige Erleichterung, welche ihnen nur eine Eisenbahnverbindung schaffen und bringen kann, und daß es eine große Härte sein würde, wenn ihnen jetzt der Staat bloß aus ängstlichen Concurränzrückichten diese Wohlthat versagen wollte, zu einer Zeit, wo sich noch Privatmittel finden zu Herstellung einer Bahn, ohne daß der Staat sich nur im Geringsten hierbei zu betheiligen brauchte.“

Eine Minorität von zwei Mitgliedern „theilte zwar im Princip die Anschauungen der Majorität und war demgemäß ebenfalls für Concessionsertheilung, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß es möglich sei, den Verkehr dieser Linie auf dem Sächsisch-Schlesischen Bahnhofe einmünden zu lassen, und daß auch der Betrieb der Bahn auf die Verwaltung der Königlich Sächsischen Staatsbahnen übernommen werde.“

Eine fernere Minorität, nur aus einem Mitgliede bestehend, beantragte endlich: „das Concessionsgesuch zur Zeit abzulehnen.“

Die zweite Kammer hat in ihrer 118. öffentlichen Sitzung am 28. Januar den Antrag des Separatvotanten mit 34 gegen 32 Stimmen zum Beschlusse erhoben, demnach gegen die Concessionirung dieser Bahn sich ausgesprochen.

Endlich ist zu referiren, daß außer drei Eingaben des Herrn Seebe, einer des Comité's für eine directe Eisenbahnverbindung Berlin-Wien unter Benutzung des rechten Elbusers und einer des Eisenbahncomité's zu Schandau noch 11 Petitionen und beziehentlich Anschließerkklärungen zu Gunsten dieses Projectes eingegangen sind.

Ein Beschluß über dieselben ist weder im jenseitigen Berichte beantragt, noch demgemäß von der zweiten Kammer.

Dies wird also dießseits nachzuholen sein.

So viel über das Material, welches in Beziehung auf dieses Project vorliegt.

Die unterzeichnete Deputation hat gerade dieses Project einer ganz besonders gründlichen Beurtheilung unterstellt und überzeugte sich, daß das in der Sache abzugebende Botum lediglich von der Beantwortung folgender Fragen abhängt:

1. Ist ein Bedürfniß für Erbauung einer rechten Elbuserbahn vorhanden, und zwar:

a) im Interesse der dortigen Bewohner, oder

b) weil die Böhmisches Bahn den Verkehr nicht mehr zu bewältigen vermag, oder dies bald nicht mehr vermögen wird?

Wird diese Frage verneint, so ist zweifellos kein anderer Beschluß richtig, als der von der zweiten Kammer gefaßte.